

RS UVS Vorarlberg 2002/05/22 1-0227/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2002

Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 23 Abs 1 Z 6 des Güterbeförderungsgesetzes ist Tatort jener Ort, an dem der Unternehmer handeln hätte sollen, somit idR der Sitz des Unternehmers.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at